

Vorblatt

Entwurf eines Informationsfreiheitsgesetzes (IFG)

A. Zielsetzung

Das Verwaltungshandeln soll transparenter werden, indem den Bürgern der voraussetzungslose Zugang zu behördlichen Informationen des Bundes ermöglicht wird.

B. Lösung

Stärkung der demokratischen Beteiligungsrechte der Bürger durch ein Informationsfreiheitsgesetz (Leitprojekt des Programms „Moderner Staat – moderne Verwaltung“) unter Berücksichtigung des Datenschutzes.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine.

2. Haushaltsausgaben mit Vollzugaufwand

- a) Abhängig vom Ausmaß der Inanspruchnahme des Gesetzes werden zusätzliche Personal- und Sachkosten für den Bundeshaushalt entstehen. Diese lassen sich zur Zeit nicht quantifizieren. In Berlin wurde zwar nach einer Prognose des Berliner Innensenators zu den Auswirkungen des dortigen Informationsfreiheitsgesetzes mit einem Personalmehrbedarf zwischen 29 und 89 Stellen und einer – bezogen auf die unmittelbare Landesverwaltung – durchschnittlichen Haushaltsmehrbelastung zwischen 2,03 Millionen DM und 6,14 Millionen DM gerechnet. Diese Zahlen haben sich jedoch nach dem Inkrafttreten des Gesetzes nicht bestätigt. Wie in Brandenburg und Schleswig-Holstein, die ebenfalls über Informationszugangsgesetze verfügen, haben die bisherigen Erfahrungen in Berlin gezeigt, dass Anträge auf Informationszugang bisher nur vereinzelt gestellt werden. Ein (geringer) Teil der zusätzlichen Personal- und Sachkosten wird durch die Erhebung von Gebühren nach § 10 IFG abgedeckt werden können.
- b) Beim Bundesbeauftragen für den Datenschutz entstehen zusätzliche Personalkosten, weil er in zugleichfunktion die Aufgabe eines Bundesbeauftragten für Informationsfreiheit erhält. Ausgehend von den Erfahrungen des brandenburgischen Landesbeauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht werden etwa zwei bis drei neue Stellen im höheren Dienst eingerichtet werden müssen.
- c) Für Informationsverzeichnisse, die eingerichtet werden sollen, können weitere Kosten entstehen, die allerdings geringfügig sein werden, weil sich die Informationsverzeichnisse aus den bereits bestehenden Geschäftsverteilungs- und Aktenplänen ableiten lassen. Da auf eine Fristsetzung verzichtet wurde, werden die Informationsverzeichnisse im Rahmen ohnehin erforderlicher Anpassungen dieser Pläne, teil-

weise auch im Rahmen des e-Government-Programms „Bund online 2005“, erstellt werden können.

E. Sonstige Kosten

Durch die Einführung von Gebühren im Einzelfall können sich für Informationssuchende preisliche Auswirkungen ergeben, die zur Zeit nicht quantifizierbar sind. Die kostenmäßigen Belastungen dürften jedoch für die Lebenshaltung und für die Wirtschaft gemessen an den Gesamtkosten nicht ins Gewicht fallen, so dass Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten sind.

Informationsfreiheitsgesetz

(IFG)

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1 Grundsatz

(1) Jeder hat nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber den Behörden des Bundes ein Recht auf Zugang zu amtlichen Informationen. Für sonstige Bundesorgane und -einrichtungen gilt dieses Gesetz, soweit diese Verwaltungstätigkeit verrichten.

(2) Die Behörde kann auf Antrag Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder Informationsträger in sonstiger Weise zur Verfügung stellen. Begehrt der Antragsteller eine bestimmte Art des Informationszugangs, so darf die Behörde diesen nur dann durch ein anderes geeignetes Informationsmittel gewähren, wenn hierfür gewichtige Gründe bestehen.

(3) Abweichende oder inhaltsgleiche Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

1. Amtliche Informationen sind alle amtlichen Zwecken dienenden schriftlich, elektronisch, optisch, akustisch oder anderweitig festgehaltenen Aufzeichnungen, insbesondere Akten, Schriftstücke, Magnetbänder, Disketten, Filme, Fotos, Tonbänder, Pläne, Diagramme, Bilder und Karten. Vorentwürfe und Notizen gehören nicht dazu.

2. Dritter ist jeder, über den personenbezogene Daten oder sonstige Informationen vorliegen.
3. Verwaltungsverfahren ist jedes Verfahren, das der Vorbereitung einer verwaltungsbehördlichen Entscheidung dient

§ 3 Schutz von Gemeinwohlinteressen

Der Anspruch auf Informationszugang besteht nicht,

1. wenn das Bekanntwerden der Informationen die internationalen Beziehungen, die Landesverteidigung oder Belange des Staatsschutzes berührt oder eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit verursachen kann,
2. wenn die Vertraulichkeit der Beratungen von Behörden oder der Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung berührt wird,
3. wenn die Informationen aufgrund eines Gesetzes der Geheimhaltung bedürfen,
4. während der Dauer eines Gerichtsverfahrens, eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens, eines Disziplinarverfahrens oder eines ordnungswidrigkeitsrechtlichen Verfahrens hinsichtlich derjenigen Daten, die Gegenstand des Verfahrens sind,
5. wenn durch das Bekanntwerden der Informationen Angaben und Mitteilungen öffentlicher Stellen der Länder, der Europäischen Union, internationaler Einrichtungen oder von Drittstaaten ohne deren Zustimmung offenbart würden.

§ 4 Schutz von Verwaltungsabläufen

Der Antrag auf Informationszugang soll abgelehnt werden,

1. wenn er Informationen aus einem laufenden Verwaltungsverfahren betrifft, es sei denn, er bezieht sich nur auf Ergebnisse der Beweiserhebung, auf Gutachten und auf Stellungnahmen von dritter Seite,
2. bei vertraulich übermittelten und erhobenen Informationen,
3. wenn durch das vorzeitige Bekanntwerden der Erfolg bevorstehender behördlicher Maßnahmen gefährdet werden könnte.

In Verwaltungsverfahren im Sinne des § 9 VwVfG wird Zugang zu Informationen nur nach Maßgabe des § 29 VwVfG gewährt.

§ 5 Schutz personenbezogener Daten

(1) Der Anspruch auf Informationszugang besteht nicht, soweit personenbezogene Daten Dritter zugänglich gemacht würden und das Informationsinteresse des Antragstellers Datenschutzrechte des Dritten nicht überwiegt, es sei denn, der Dritte stimmt dem Informationszugang zu. Besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des § 3 Abs. 9 BDSG-E-neu dürfen nur offenbart werden, wenn der Dritte ausdrücklich einwilligt.

(2) Das Geheimhaltungsinteresse des Dritten überwiegt bei Informationen aus Personalakten und bei Informationen, die einem Berufs- oder Amtsgeheimnis unterliegen. Die allgemeine Amtsverschwiegenheit gehört nicht dazu.

(3) Das Geheimhaltungsinteresse des Dritten überwiegt das Informationsinteresse des Antragstellers in der Regel dann nicht, wenn sich die Angaben auf Namen, Titel, akademischen Grad, Berufs- und Funktionsbezeichnung, Büroanschrift und Rufnummer beschränken und

1. der Dritte als Amtsträger an dem jeweiligen Vorgang mitgewirkt hat,
2. der Dritte als Gutachter, Sachverständiger oder in vergleichbarer Weise eine Stellungnahme in einem Verfahren abgegeben hat,
3. der Dritte Beteiligter eines Verwaltungsverfahrens ist oder war. § 29 VwVfG bleibt unberührt.

§ 6 Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen

Der Anspruch auf Informationszugang besteht nicht, soweit ein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis offenbart würde und das Informationsinteresse des Antragstellers nicht das schutzwürdige Geheimhaltungsinteresse des Dritten überwiegt, es sei denn, der Dritte stimmt dem Informationszugang zu. Gleiches gilt zum Schutze geistigen Eigentums. Dritter im Sinne dieser Vorschrift kann auch eine Behörde sein.

§ 7 Antrag und Verfahren

- (1) Der Antrag auf Informationszugang ist bei der Behörde zu stellen, die über die begehrten Informationen verfügt. Soweit der Antrag Daten Dritter im Sinne von § 5 und § 6 betrifft, muss er begründet werden.
- (2) Auskünfte können mündlich oder schriftlich erteilt werden.
- (3) Im Fall der Einsichtnahme in amtliche Informationen kann sich der Antragsteller Notizen machen, Ablichtungen und Ausdrucke fertigen oder fertigen lassen.
- (4) Die Behörde ist nicht verpflichtet, die inhaltliche Richtigkeit der Informationen zu prüfen.

§ 8 Beteiligung Dritter

Die Behörde gibt Dritten, deren Belange durch den Antrag auf Informationszugang berührt sind, schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb eines Monats. Unbeschadet des § 5 Abs. 1 Satz 2 entscheidet die Behörde unter Abwägung der Interessen, wenn sich der Dritte nicht äußert oder die Akteneinsicht ablehnt. Die Entscheidung ist auch dem Dritten bekanntzugeben. Der Informationszugang darf erst erfolgen, wenn die Entscheidung dem Dritten gegenüber bestandskräftig ist oder zwei Wochen nach Anordnung der ihm ebenfalls bekanntzugebenden sofortigen Vollziehung.

§ 9 Teilweise oder gänzliche Ablehnung des Antrags; Rechtsweg

(1) Besteht ein Informationszugangsanspruch nur zum Teil, ist dem Antrag in dem Umfang stattzugeben, in dem der Informationszugang ohne Preisgabe der geheimhaltungsbedürftigen Informationen möglich ist. Gibt die Behörde dem Antrag in den Fällen des § 8 Satz 2 statt, ist die Entscheidung schriftlich zu begründen. Bei gleichförmigen Anträgen von mehr als 50 Personen gelten die §§ 17 bis 19 VwVfG entsprechend.

(2) Lehnt die Behörde den Antrag ganz oder teilweise ab, hat sie mitzuteilen, ob und wann der Informationszugang ganz oder teilweise zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist.

(3) Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn der Antragsteller bereits über die begehrten Informationen verfügt oder sich diese in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen kann.

(4) Gegen die ablehnende Entscheidung sind Widerspruch und Verpflichtungsklage zulässig. Ein Widerspruchsverfahren nach den Vorschriften des 8. Abschnitts der Verwaltungsgerichtsordnung ist auch dann durchzuführen, wenn die Entscheidung von einer obersten Bundesbehörde getroffen wurde.

§ 10 Kosten

Für Amtshandlungen aufgrund dieses Gesetzes werden Gebühren und Auslagen erhoben. § 10 Absatz 1 und 2 des Umweltinformationsgesetzes und die Umweltinformationskostenverordnung gelten entsprechend.

§ 11 Veröffentlichungspflichten

(1) Organisations- und Aktenpläne sind nach Maßgabe dieses Gesetzes allgemein zugänglich zu machen.

(2) Die Behörden sollen Verzeichnisse führen, aus denen sich die vorhandenen Informationssammlungen und -zwecke erkennen lassen.

§ 12 Bundesbeauftragter für Informationsfreiheit

Dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz wird die Aufgabe eines Bundesbeauftragten für Informationsfreiheit übertragen, den jeder anrufen kann, der der Ansicht ist, in seinem Recht auf Informationsfreiheit verletzt worden zu sein. § 21 und §§ 24 Abs. 1, Abs. 3, 4 und 5, § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 4, § 25 Abs. 1 Satz 2, § 25 Abs. 2 und 3 und § 26 Abs. 1 bis 3 des Bundesdatenschutzgesetzes gelten entsprechend.

§ 13 Änderung des Bundesarchivgesetzes

Dem § 5 Abs. 4 des Bundesarchivgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom ..., das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

Gleiches gilt für Informationen, die einem Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz vom unterlegen haben.

§ 14 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung:

Nach Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG hat jeder das Recht, sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Allgemein zugänglich ist eine Informationsquelle dann, wenn sie technisch geeignet und bestimmt ist, der Allgemeinheit, das heißt einem individuell nicht bestimmbar Personenkreis, Informationen zu verschaffen (BVerfGE 27, 71, 83 - Leipziger Volkszeitungsbeschluss -; 27, 104, 108; 33, 52, 65; st. Rspr). Dies bedeutet, dass derjenige, der über die Allgmeinzugänglichkeit entscheidet, auch den Umfang der Informationsfreiheit bestimmt. Ein Vorsprung an Informationen ist damit ein Machtfaktor.

(Erst) mit zunehmender Informiertheit erkennt der Bürger Wechselwirkungen in der Politik und ihre Bedeutung für seine Existenz, so dass seine Freiheit zur Mitverantwortung und zur Kritik wächst (BVerfGE 27, 71, 82). Die Transparenz behördlicher Entscheidungen ist Voraussetzung für die effektive Wahrnehmung von Bürgerrechten. Dies gilt angesichts der wachsenden Informationsmacht des Staates unter Einsatz moderner Informations- und Kommunikationstechniken heute mehr denn je. Den Gefährdungen, die sich durch die Entwicklung der modernen Informationstechniken für den einzelnen und für die Demokratie ergeben, muss entgegengewirkt werden mit Datenschutzrechten auf der einen und Informationszugangsrechten auf der anderen Seite (Gesetzesentwurf der SPD-Fraktion vom 1.12.1993, BT-Drs. 12/6323 S. 8). Beides ergänzt sich in notwendiger Weise, zumal der Datenschutz nicht als bloßer Vorwand für eine Informationsverweigerung dienen darf (aaO, S. 13; siehe auch unten IV 3). Dementsprechend hat sich auch die Konferenz der Datenschutzbeauftragten von Bund und Ländern dafür ausgesprochen, das „Recht auf Zugang zu den Daten der Verwaltung (Aktenöffentlichkeit, Informationsfreiheit)“ in das Grundgesetz aufzunehmen. Lebendige Demokratie verlangt, dass die Bürger die Aktivitäten des Staates kritisch begleiten, sich mit ihnen auseinandersetzen und versuchen, auf sie Einfluss zu nehmen (siehe Antrag der Gruppe Bündnis90/Die Grünen vom 20.09.1993, BT-Drs. 12/5694, S. 2 und 13). Das Informationsfreiheitsgesetz ist daher notwendig, um entsprechend innerstaatlichen, europäischen und internationalen Tendenzen die demokratischen Beteiligungsrechte der Bürgerinnen und Bürger durch eine Verbesserung der Informationszugangsrechte zu stärken. Jedermann soll gegenüber den Behörden und Einrichtungen des Bundes allgemeine Ansprüche auf Auskunft oder auf Akteneinsicht haben, ohne dass er hierfür ein

rechtliches oder berechtigtes Interesse geltend machen muss.

Das Informationsfreiheitsgesetz dient damit vor allem der demokratischen Meinungs- und Willensbildung. In der modernen Informationsgesellschaft werden Informations-, Kommunikations- und Partizipationsanliegen der Bevölkerung immer wichtiger und verwaltungstechnisch immer leichter erfüllbar. Gleichzeitig wandelt sich das Verwaltungsverständnis: Neben das autoritative Handeln des Staates tritt zunehmend eine konsensorientierte Kooperation mit dem Bürger, die eine gleichgewichtige Informationsverteilung erfordert. Daneben ermöglichen die neuen Informationszugangsrechte die Kontrolle staatlichen Handelns und sind insofern auch ein Mittel zur Korruptionsbekämpfung.

II. Informationszugang im geltenden Recht

Das bestehende Recht in Deutschland ist gekennzeichnet durch den Grundsatz des Aktengeheimnisses und der Vertraulichkeit der Verwaltung. Ein Anspruch auf Akteneinsicht besteht generell nur innerhalb eines Verwaltungsverfahrens und auch nur dann, wenn die Aktenkenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung rechtlicher Interessen erforderlich ist (§ 29 VwVfG). Die Auskunftsansprüche in § 19 Abs. 1 BDSG und § 8 MRRG setzen ebenfalls eine eigene Betroffenheit voraus. Weitergehende Rechte werden bisher nur in besonderen Bereichen gewährt, etwa aufgrund des Stasi-Unterlagengesetzes und des Umweltinformationsgesetzes oder für öffentliche Register (freie Einsicht in Handels-, Vereins- und Güterrechtsregister). Seit kurzem existieren auf Landesebene allgemeine Informationszugangsgesetze in Brandenburg, Berlin und Schleswig-Holstein.

Zwar ist ein Informationszugang in Deutschland auch außerhalb des Anwendungsbereichs der o.g. Vorschriften nicht ausgeschlossen. Insofern muss eine Behörde Anträge auf Informationszugang aber nur dann nach pflichtgemäßem Ermessen bescheiden, wenn der Antragsteller ein berechtigtes Interesse am Informationszugang geltend macht (BVerwGE 30, 154, 160; 61, 15, 22; 69, 278, 279 f.). Das Informationsfreiheitsgesetz ermöglicht dagegen einen Informationszugang ohne besondere Voraussetzungen. Zudem werden die demokratischen Beteiligungsrechte durch eine Umkehrung des Regel-Ausnahme-Verhältnisses aufgewertet und gestärkt. Während der bisherige

Grundsatz der Geheimhaltung von eher obrigkeitsstaatlichen Vorstellungen geprägt ist, liegt einem gesetzlich geregelten Anspruch auf Informationszugang ein partnerschaftliches Verständnis des Verhältnisses zwischen Staat und Bürger zugrunde.

III. Informationszugang im Rechtsvergleich

In den USA (Freedom of information act von 1966) und Kanada sowie in vielen europäischen Nachbarstaaten gibt es allgemeine Informationszugangsansprüche schon seit langem. Dies gilt vor allem für die skandinavischen Länder (siehe schwedische Treckfrihetsförordning von 1766), aber z.B. auch für Frankreich, die Niederlande, Griechenland, Österreich, seit einigen Jahren auch für Italien, Portugal sowie verschiedene osteuropäische Staaten wie Ungarn und die Tschechische Republik. In Großbritannien liegt seit 1999 der Entwurf einer freedom-of-information-bill vor, in Japan wird ein entsprechendes Gesetz im Jahr 2001 in Kraft treten.

Art. 255 EGV enthält ein allgemeines Zugangsrecht zu den Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission. Hierzu hat die Kommission einen Verordnungsentwurf erarbeitet (Vorschlag der Kommission für eine Verordnung über den öffentlichen Zugang zu Dokumenten des Rates, der Kommission und des Europäischen Parlaments vom 21. Februar 2000, 2000/0032 (COD)), der die bisherigen informellen Regelungen ablösen soll („Verhaltenskodex für den Zugang der Öffentlichkeit zu Kommissions- und Ratsdokumenten“ vom 6. Dezember 1993, siehe hierzu Ausführungsbeschluss des Rates 73/731/EG, und „Verhaltenskodex betreffend den Zugang der Öffentlichkeit zu den Protokollen und Protokollerklärungen des Rates in seiner Rolle als Gastgeber“ vom 2. Oktober 1995). Vor dem Hintergrund, dass der Zugang zu Informationen nicht nur in demokratisch-rechtsstaatlicher Hinsicht, sondern auch in wirtschaftlicher Hinsicht von Bedeutung ist, hat die EU-Kommission 1999 ein „Grünbuch über die Informationen des Öffentlichen Sektors in der Informationsgesellschaft“ herausgegeben. Es befasst sich mit der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft angesichts der Möglichkeiten, öffentliche Informationen kommerziell zu nutzen. Zur Zeit werden die Ergebnisse einer in diesem Zusammenhang durchgeführten Umfrage bei Unternehmen und Bürgern der einzelnen Mitgliedstaaten ausgewertet.

Auf der Ebene des **Europarats** hat das Ministerkomitee bereits 1981 eine Empfehlung zum freien Zugang zu amtlichen Informationen verabschiedet (Empfehlung Nr. R (81) 19). Seit 1996 erarbeitet eine Arbeitsgruppe des Lenkungsausschusses für Menschenrechte beim Ministerkomitee des Europarats (DH-S-AC) den Entwurf einer konkretisierten Empfehlung (Stand zur Zeit: Entwurf auf der Basis des 6. Treffens vom 27. bis 29. September 2000 in Straßburg).

International spielt der Zugang zu Informationen vor allem im Umweltbereich eine wichtige Rolle. Ein Beispiel hierfür ist das Übereinkommen der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa über den Zugang zu Informationen, die Beteiligung der Öffentlichkeit an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (Aarhus-Konvention), das Deutschland im Dezember 1998 gezeichnet hat.

IV. Konzeption des Gesetzes

1. Arbeitshilfen

Die Regelungen basieren auf dem Umweltinformationsgesetz vom 8. Juli 1994 (BGBl I S. 1490) in Verbindung mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz vom 10.11.2000 (BR-Drs. 674/00, dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz Brandenburg vom 10. März 1998 (GVBl S. 46), dem Informationsfreiheitsgesetz Berlin vom 15. Oktober 1999 (GVBl S. 561) und dem Informationsfreiheitsgesetz Schleswig-Holstein vom 9. Februar 2000 (GVOBl S. 166). Ebenfalls Berücksichtigung finden der Gesetzentwurf für ein Informationsfreiheitsgesetz der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 27. August 1997 (BT-Drs. 13/8432) sowie die Entwürfe der Arbeitsgruppe „Access to official documents“ beim Europarat (DH-S-AC) und der Verordnungsentwurf der EU-Kommission über den öffentlichen Zugang zu Dokumenten des Rates, der Kommission und des Europäischen Parlaments vom 26. Januar 2000 (2000/0032 (COD)).

2. Regelungsschwerpunkte

Informationszugang kann durch Auskunftserteilung oder – weitergehend - durch Akteneinsicht ermöglicht werden. Grundsatz ist: „Soviel Information wie möglich, soviel Geheimnisschutz wie nötig“. Die Ausnahmetatbestände sind konkret formuliert, damit der Grundsatz des freien Informationszugangs nicht in Frage gestellt werden kann. Andererseits lassen sie den Behörden hinreichenden Spielraum für eine Einzelfallprüfung. Eine eigene Vorschrift für einen sogenannten „Schadens-Test“ (Prüfung, ob und welcher Schaden im Einzelfall bei Informationspreisgabe entsteht) ist entbehrlich, weil die Behörde eine solche Prüfung im Rahmen der vorgesehenen Interessenabwägung ohnehin vornehmen muss.

Da Art und Umfang des Geheimnisschutzes abhängig vom jeweiligen Rechtsgebiet sind (siehe Begründung zu § 3 Nr. 3), sollen die Geheimnistatbestände im wesentlichen weiterhin im Spezialrecht belassen oder geregelt werden. Gleichwohl sind Ausnahmetatbestände zum Schutz öffentlicher und privater Interessen im IFG erforderlich, weil nicht für alle Verwaltungsbereiche spezialgesetzliche Geheimnistatbestände existieren. Die Ausnahmetatbestände des IFG betreffen zum einen die Bereiche absoluter Geheimhaltung (z.B. Staatsschutz, Landesverteidigung) und zum anderen Querschnittsbereiche wie das Datenschutzrecht oder die behördliche Meinungs- und Willensbildung. Da Regelfall der Zugang zu Informationen und Ausnahme die Versagung ist, trägt die öffentliche Stelle die (materielle) Beweislast für das Vorliegen der Versagungsgründe.

3. Berücksichtigung rechtlicher und verwaltungstechnischer Probleme

Verfassungsrechtliche Bedenken in Hinblick auf den Gewaltenteilungsgrundsatz und das Repräsentativsystem greifen nicht. Es existieren bereits allgemeine Informationszugangsgesetze in Staaten mit den gleichen Verfassungsprinzipien. Art. 5 GG beinhaltet zwar nach herrschender Meinung keinen staatsbürgerlichen Informationsanspruch, setzt jedoch die Zugänglichkeit von Informationen voraus und hat damit die gleiche Zielrichtung wie das aus dem Demokratieprinzip ableitbare Recht auf allgemeinen Zugang zu amtlichen Informationen (s.o. A I). Ein modernes Verständnis des Verhältnisses von

Bürger und Staat legt damit das Erfordernis eines Informationsfreiheitsgesetzes nahe. Traditionellen Rechtsprinzipien wie dem des Berufs-, Steuer-, Sozial-, Statistik- und Adoptionsgeheimnis wird - wie in anderen Staaten auch - durch Ausnahmetatbestände Rechnung getragen.

Insbesondere werden **datenschutzrechtliche Belange** berücksichtigt (§§ 5 und 6 IFG). Informationszugang und Datenschutz sind trotz eines natürlichen Spannungsverhältnisses zwei Seiten derselben Medaille. Um sich schützen zu können, muss der Bürger informiert sein. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung hat insofern nicht nur eine abwehrrechtliche Funktion, sondern dient auch der Kommunikations- und Handlungsfähigkeit, die den Zugang zu Informationen voraussetzt. Informationszugang und Datenschutz sind Funktionsbedingungen einer modernen Demokratie, die eine faire Informationsverteilung zwischen Staat und Bürger voraussetzen.

Ein unzumutbarer **Verwaltungsaufwand** bei den betroffenen Behörden ist nicht zu erwarten. Dies belegen nicht nur der Umgang mit dem UIG, sondern ebenso die Erfahrungen der Staaten, die bereits über Informationszugangsrechte verfügen (siehe Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der SPD-Fraktion vom 9.10.1991, BT-Drs. 12/1273). Auch die bisherigen Erfahrungen mit den Informationszugangsgesetzen in Brandenburg, Berlin und Schleswig-Holstein zeigen, dass die vielfach geäußerten Befürchtungen unberechtigt sind, die Behörden könnten mit aussichtslosen Anträgen auf Informationszugang überflutet werden. Zwar ist davon auszugehen, dass vielen Bürgern die Informationszugangsgesetze in der Anfangsphase noch unbekannt sind und dass die Zahl der Anträge im Laufe der Zeit zunehmen wird. Andererseits werden die Bürger jedoch mit Fortschreiten der Internet-Präsenz der Verwaltungen und dem damit verbundenen vermehrten aktiven Informationsangebot staatlicher Einrichtungen in geringerem Umfang auf Anträge nach den Informationszugangsgesetzen angewiesen sein. Querulatorische Anträge können zurückgewiesen werden (vgl. Begründung zu § 9 Abs. 3).

4. Verhältnis zu anderen Informationsansprüchen

Spezialrechtliche Sonderregelungen werden bis auf weiteres beibehalten (z.B. Registergesetze, AO, VermG, AZRG, SÜG, BVerfSchG; siehe auch unten Begründung zu § 1 Abs. 3). Lediglich das BArchG wird in einem Teilbereich angepasst. Auf eine Einbeziehung des UIG wird (zunächst) verzichtet, weil dieses weitgehend vom EU-Recht abhängig und beeinflusst ist. Da wo möglich, werden aber zugunsten der Rechtsvereinheitlichung und -vereinfachung Inhalte und Formulierungen des UIG übernommen (z.B. § 6 UIG - § 9 Abs. 1 Satz 3 IFG; § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 2 UIG - § 3 Nr. 1 und 4 IFG; § 10 UIG - § 10 IFG). Die geplanten Änderungen des UIG aufgrund des Gesetzentwurfs der Bundesregierung für ein Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz vom 10.11.2000 (BR-Drs. 674/00, zit.: UIG-E-neu) sind bereits berücksichtigt. Zu einem späteren Zeitpunkt könnte sich die Integration des UIG in das IFG als sinnvoll erweisen.

Da mit der Antragstellung nach dem IFG ein Verwaltungsverfahren eingeleitet wird, gelten die Vorschriften des VwVfG ergänzend, ohne dass dies eines gesonderten Verweises im Gesetz bedürfte; lediglich der Begriff des Verwaltungsverfahrens weicht nach § 2 Nr. 3 von § 9 VwVfG ab.

V. Standort der Regelungen

Eine Neuregelung oder Novellierung von Informationszugangsrechten in den jeweiligen Fachgesetzen wäre nicht praktikabel und liefe dem Bemühen um Rechtsvereinfachung und Überschaubarkeit zuwider. Eine erweiternde Änderung des § 29 VwVfG bietet sich ebenfalls nicht an. Zum einen hat das Informationszugangsrecht materiellrechtlichen Charakter, zum anderen gelten die Vorschriften des VwVfG grundsätzlich nur innerhalb eines Verwaltungsverfahrens i.S.v. § 9 VwVfG, während das Informationszugangsrecht gerade auch außerhalb eines solchen Verfahrens gelten soll. Außerdem setzt eine Änderung des VwVfG eine Simultangesetzgebung von Bund und Ländern voraus (vgl. Beschluss der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder vom 20.02.1976; ferner § 137 Abs. 1 Nr. 2 VwGO). Demgegenüber kann ein eigenständiges Gesetz Regelungen mit größerer Detailliertheit treffen. Der Anwendungsbereich des IFG

beschränkt sich auf die bundeseigene Verwaltung, soll aber Modellcharakter für die Länder haben.

VI. Zuständigkeit zur Gesetzgebung

Hinsichtlich aller Materien, für die dem Bund die Sachkompetenz zukommt, kann er – sozusagen als Annex – das Verwaltungsverfahren mitregeln. Zum Verwaltungsverfahren gehört auch die Frage des Zugangs zu Informationen bei den Behörden, die entsprechende Verfahren durchführen. Dies gilt auch für den Informationszugang außerhalb laufender Verwaltungsverfahren, weil der Antrag auf Informationszugang seinerseits ein Verwaltungsverfahren begründet und auch insofern als Annex zu der jeweiligen Gesetzgebungsbefugnis anzusehen ist. Die Bundesverwaltung knüpft in den jeweiligen Bereichen an die bundeseinheitliche Sachregelung an. Die von diesen Behörden anzuwendenden Verfahrensregeln müssen einheitlich vom Bund vorgegeben werden.

VII. Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und die Preise

1. In Abhängigkeit vom Ausmaß der Inanspruchnahme des Gesetzes werden zusätzliche Personal- und Sachkosten für den Bundeshaushalt entstehen. Diese lassen sich zur Zeit nicht quantifizieren. Die Erfahrungen mit den Informationszugangsgesetzen in Brandenburg, Berlin und Schleswig-Holstein haben gezeigt, dass Anträge auf Informationszugang bisher nur vereinzelt gestellt werden und die Verwaltung keinen übermäßigen Belastungen ausgesetzt ist (siehe auch oben zu IV 3). Ein Teil der zusätzlichen Personal- und Sachkosten wird überdies durch die Erhebung von Gebühren nach § 10 IFG abgedeckt werden können.
2. Die Einführung von Gebühren kann sich für die Antragsteller preislich auswirken. Die kostenmäßigen Belastungen werden aber gemessen an den Gesamtkosten für die Lebenshaltung oder für die Wirtschaft nicht ins Gewicht fallen. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1 – Anspruch auf Informationszugang

Absatz 1

§ 1 Abs. 1 ist die Grundnorm des Informationsfreiheitsgesetzes, mit der ein voraussetzungsloser Informationszugangsanspruch gewährt wird. Dieser allgemeine Anspruch soll verwaltungsbehördliches Handeln transparent machen und als Mittel der Meinungs- und Willensbildung die demokratischen Beteiligungsrechte stärken. Gleichzeitig ermöglicht der Zugang zu Informationen im Interesse der Korruptionsbekämpfung eine verbesserte Kontrolle der Verwaltung. Der in § 2 Nr. 1 definierte Begriff der amtlichen Informationen impliziert, dass es sich um bereits vorhandene Informationen handeln muss. Demgegenüber verpflichtet der Informationszugangsanspruch die Behörden nicht, sich die nachgefragten Informationen überhaupt erst zu beschaffen.

Satz 1

Der Anspruch besteht für jedermann und damit sowohl für Deutsche als auch für Nichtdeutsche unabhängig von Art und Dauer eines Aufenthalts in Deutschland. Dies entspricht inländischem und ausländischem Standard. Der Anspruch gilt – ebenso wie nach § 4 Abs. 1 Satz 1 UIG – auch für juristische Personen des Privatrechts, während für juristische Personen des öffentlichen Rechts stattdessen Amtshilfenvorschriften oder Auskunfts(verschaffungs)rechte/Übermittlungsbefugnisse und -pflichten einschlägig sind. Bürgerinitiativen und Verbände sind als solche nicht zugangsberechtigt, da im Rahmen des IFG im Unterschied zu den juristischen Personen des Privatrechts als Trägern eigener Rechte kein Bedürfnis für Verbandsrechte besteht: Jedes einzelne Verbandsmitglied hat ein eigenes voraussetzungsloses Zugangsrecht. Insofern besteht ein grundlegender Unterschied zu sonstigen Bereichen, in denen die Geltendmachung von Ansprüchen an besondere Voraussetzungen geknüpft wird.

Der Anspruch auf Informationszugang richtet sich gegen die Behörden des Bundes. Dabei entspricht der Behördenbegriff dem des § 1 Abs. 4 VwVfG. Kennzeichnend hierfür ist die organisatorische Selbständigkeit einer Verwaltungseinheit. Auch Stellen der

mittelbaren Staatsverwaltung sowie Beliehene fallen darunter, ohne dass dies einer ausdrücklichen Erwähnung bedarf.

Da Behörde gemäß § 1 Abs. 4 VwVfG jede Stelle ist, die Aufgaben öffentlicher Verwaltung wahrnimmt, kommt es nicht darauf an, ob die begehrten Informationen hoheitliches, schlicht-hoheitliches oder fiskalisches Behördenhandeln betreffen. Der Informationszugangsanspruch erstreckt sich also nicht nur auf Informationen über die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 VwVfG.

Die Vorbereitung von Gesetzgebungsverfahren in den Bundesministerien als wesentlicher Teil der dortigen Verwaltungstätigkeit fällt ebenfalls in den Anwendungsbereich des IFG. Solange ein Gesetzentwurf noch nicht vom Kabinett beschlossen worden ist, wird ein Antrag auf Informationszugang nach Maßgabe des § 3 Nr. 2 IFG regelmäßig abzulehnen sein. Nach § 48 Abs. 1 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien bestimmt das federführende Ressort, bei grundsätzlicher politischer Bedeutung das Bundeskanzleramt, ob und in welcher Form eine Unterrichtung der Presse sowie anderer amtlich nicht beteiligter Stellen oder sonstiger Personen bereits vor dem Kabinettsbeschluss stattfindet.

Der Informationszugang ist auf Bundesinformationen beschränkt. Dies ergibt sich daraus, dass Anspruchsgegner nur Bundesbehörden sind. Unbeschadet des § 3 Nr. 5 werden jedoch Informationen von außerhalb, insbesondere Schriftstücke von Ländern und Kommunen ebenso wie die ausländischer Staaten und (internationaler) Organisationen, die dem Bund zugehen, Bestandteil der Bundesinformationen. Etwas anderes gilt nur, wenn die Übersender ausdrücklich etwas anderes wünschen (vgl. § 4 Satz 1 Nr. 2). Eine Unterscheidung danach, ob das jeweilige Bundesland oder der jeweilige ausländische Staat eigene Informationszugangsrechte vorsieht, kommt nicht in Betracht, weil die dortigen Voraussetzungen von denen des Bundesrechts abweichen können. Der Antragsteller kann sich unmittelbar an die betreffende Stelle wenden.

Satz 2

Satz 2 stellt klar, dass auch Bundestag, Bundesrat, Bundesgerichte, Bundesbank und Bundesrechnungshof einbezogen werden, soweit dort Verwaltungsaufgaben wahrge-

nommen werden. Zwar ist unstrittig, dass Gesetzgebungsorgane und die Rechtsprechung materielle Verwaltungstätigkeit ausüben können, doch ist namentlich bei den Verwaltungen des Deutschen Bundestages und des Bundesrates nicht sicher zu bestimmen, ob sie organisatorisch der Exekutive oder der Legislative zuzurechnen sind. Nach § 1 Abs. 1 soll nur der spezifische Bereich der Gesetzgebung, Rechtsprechung und sonstiger unabhängiger Tätigkeiten vom Informationszugang ausgenommen bleiben.

Eine Sonderregelung für Hochschulen und Forschungseinrichtungen im Hinblick auf Art. 5 Abs. 3 GG ist nicht erforderlich, weil diese hinreichend durch die Ausnahmetatbestände, insbesondere durch § 3 Nr. 3, geschützt werden. Ebenfalls geschützt sind bspw. die Verfahren der Ernennung von Beamten, Richtern und Soldaten, die § 4 Satz 1 Nr. 1 unterfallen. Auch nach Abschluss dieser Verfahren werden die Personalakten und persönlichen Daten der Betroffenen durch § 5 Abs. 1 und 2 IFG hinreichend geschützt.

Im Falle einer materiellen Privatisierung, bei der Organisation und Aufgabe privatisiert werden, fallen die ehemals öffentlichen Informationen aus dem Anwendungsbereich des IFG heraus. Auch bei formeller oder funktionaler Privatisierung sind die Privaten nicht Anspruchsgegner im Sinne des IFG. Dies stünde nicht in Einklang mit dem öffentlich-rechtlichen Charakter der Vorschriften. Insofern kann es auch nicht darauf ankommen, ob eine juristische Person des öffentlichen Rechts die absolute Mehrheit von Anteilen einer Gesellschaft hält, die öffentliche Aufgaben wahrnimmt, abgesehen davon, dass die besonderen gesellschaftsrechtlichen Geheimhaltungspflichten (z.B. nach § 116 i.V.m. § 93 AktG) auch von Mitarbeitern öffentlicher Stellen zu beachten sind. Stattdessen kann die Behörde im Einzelfall in dem zugrundeliegenden (Gesellschafts-) Vertrag auf eine - gegebenenfalls punktuelle - Bindung an die Vorschriften des IFG hinwirken. Unbeschränkt dem IFG unterfallen dagegen diejenigen behördlichen Akten, die sich auf den Privatisierungsvorgang beziehen.

Absatz 2

Satz 1 (Formen des Informationszugangs) entspricht im Interesse einheitlicher Regelungen § 4 Abs. 1 Satz 2 UIG, das vorgesehene Wahlrecht des Antragstellers zwischen

Auskunftserteilung und Akteneinsicht § 4 Abs. 1 Satz 3 UIG-E-neu. Hiervon kann die Behörde nach Satz 2 nur bei gewichtigen Gründen absehen. Nach der Begründung zu § 4 Abs. 1 Satz 3 UIG-E-neu sind solche gewichtigen Gründe auch bei anderenfalls erhöhtem Verwaltungsaufwand anzunehmen, etwa wenn gleichförmige Anträge von einer Vielzahl von Personen gestellt werden. In diesem Fall kann es reichen, wenn die Behörde anstelle der begehrten Akteneinsicht nur Auskünfte erteilt (siehe zu generellen Verfahrenserleichterungen bei Antragstellung durch mehr als 50 Personen § 9 Abs. 1 Satz 3 IFG i.V.m. §§ 17 ff. VwVfG).

Über die Form des Informationszugangs entscheidet die Behörde nach allgemeinen Ermessensgrundsätzen. Wird z.B. Einsichtnahme in Videos, Kassetten oder Disketten beantragt, ist es je nach den Umständen des Einzelfalls ausreichend, Einsicht in eine (mit dem Original übereinstimmende) Kopie zu gewähren. Auch Sicherheitsgründe dagegen sprechen, dass der Antragsteller z.B. selbständig im behördeneigenen IT-System recherchiert.

Das Verfügbarmachen in sonstiger Weise erfasst die Fälle, in denen der Antragsteller mehr als eine bloße Auskunft will, eine Einsichtnahme im herkömmlichen Sinn aus tatsächlichen Gründen jedoch nicht möglich ist (z.B. Abhören von Tonbändern).

Absatz 3

Die Regelung dient der Klarstellung. Das Informationsfreiheitsgesetz soll weder weitergehende noch restriktivere Spezialgesetze verdrängen (siehe Begründung Allgemeiner Teil IV 4). Lediglich das Bundesarchivgesetz (siehe nachfolgender § 13) wird in einem Teilbereich angepasst, während die sonstigen Spezialgesetze – und das BArchG im übrigen – vorbehaltlich einer späteren Prüfung unverändert bleiben. Dies gilt beispielsweise für das Statistikgesetz, das Sicherheitsüberprüfungsgesetz, das Bundesverfassungsschutzgesetz, das Vermögensgesetz, das Stasi-Unterlagen-Gesetz (StUG), die Strafprozessordnung, § 102 ff. GWB, aber auch für Vertragsgesetze zu völkerrechtlichen Übereinkommen wie der Aarhus-Konvention. Im Anwendungsbereich dieser Spezialgesetze gilt das IFG auch nicht ergänzend, sofern eine Auslegung nicht ausnahmsweise etwas anderes ergibt. Im Zweifel wird ein Schweigen des Gesetzgebers in den Spezialgesetzen aus der Zeit vor dem Inkrafttreten des IFG beredt sein. So ist bei-

spielsweise ein Informationszugang nach dem IFG auch insoweit ausgeschlossen, als es um Informationen geht, die erst anlässlich eines Antrags oder Ersuchens nach dem StUG entstanden sind. Gleiches gilt für Ansprüche juristischer Personen, für die das BVerfSchG keine Regelung trifft oder für die in § 11 geregelten Veröffentlichungspflichten, jedenfalls soweit es sich um Sicherheitsbehörden handelt (vgl. § 26 Abs. 5 Satz 2 BDSG und § 4 g Abs. 2 Satz 4 BDSG-E). Da Art und Umfang des Geheimnisschutzes abhängig vom jeweiligen Rechtsgebiet sind (siehe Begründung zu § 3 Nr. 3), dürfte es sich generell als sinnvoll erweisen, die Geheimnistatbestände im Spezialrecht zu belassen. Anders ist es bei Informationszugangsansprüchen Betroffener nach § 19 BDSG oder § 29 VwVfG, die langfristig angepasst werden sollten, um Wertungswidersprüche zum IFG zu vermeiden (vgl. Begründung zu § 4 Satz 2).

Der in § 1 Abs. 3 angeordnete Vorrang spezialrechtlicher Regelungen gilt aus normhierarchyischen Gründen nur für förmliche Gesetze. Dagegen verdrängt das IFG beispielsweise § 39 Abs. 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien, wonach eine Freigabe von weniger als 30 Jahre altem Schriftgut zur Benutzung durch Dritte grundsätzlich ausgeschlossen ist.

Zu § 2 – Begriffsbestimmungen

Nummer 1

Von dem Begriff der amtlichen Informationen werden alle Formen von festgehaltenen und gespeicherten Informationen erfasst, unabhängig davon, auf welchem Informationsträger sie gespeichert sind. Akten stellen eine besondere Form der amtlichen Information dar.

Vorentwürfe und Notizen sind ausgenommen, damit der behördliche Entscheidungsprozess – auch im Interesse der Bearbeiter – nicht gestört und Desinformation verhindert wird (ebenso § 3 Abs. 3 BDSG; vgl. auch § 299 ZPO und § 100 Abs. 3 VwGO). Für die Abgrenzung zwischen Vorentwürfen und zugänglichen Entwürfen ist maßgeblich, ob der Entwurf von demjenigen gebilligt wurde, der insofern zur Letztentscheidung befugt ist. Bei Gesetzentwürfen ist dies grundsätzlich erst mit dem Kabinettsbeschluss der Fall;

die Einzelheiten hierzu ergeben sich aus § 48 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (siehe oben Begründung zu § 1 Abs. 2 Satz 2 a.E.).

Nummer 1 Satz 2 macht keine Änderung in der Aktenführung der Behörden durch Trennung von Unterlagen erforderlich. Erst im Falle eines Informationsbegehrens hat die Behörde durch Trennung oder Schwärzung die nicht amtlichen oder geheimzuhaltenden Informationen auszusondern (§ 9 Abs. 1 Satz 1).

Nummer 2

Die Bestimmung stellt sicher, dass Dritter jeder ist, dessen in §§ 5 und 6 genannten Rechte durch den Informationszugang des Antragstellers berührt werden könnten. Der Begriff des Dritten ist gegenüber dem Begriff des „Betroffenen“ vorzugswürdig, weil er in entsprechendem Sinn bereits an anderer Stelle verwendet wird (vgl. § 80a VwGO). Zudem ist der Begriff des Betroffenen weiter und kann auch den Antragsteller (vgl. § 19 BDSG) umfassen. Amtsträger sind nur insoweit keine Dritten, als es um die Weitergabe von Daten geht, die sich auf ihre Amtsträgerfunktion beziehen. Auch in dieser Funktion sind sie aber über § 3 Abs. 1 IFG geschützt (vgl. Begründung zu § 5 Abs. 3).

Nummer 3

Der Begriff des Verwaltungsverfahrens in Nummer 3 geht über den des § 9 VwVfG hinaus und erfasst auch Verfahren im schlichthoheitlichen oder fiskalischen Bereich. Die Abweichung vom Begriff des Verwaltungsverfahrens nach § 9 VwVfG ist insbesondere wegen § 4 Satz 1 Nr. 1 erforderlich.

Zu §§ 3 – 6

§§ 3 und 4 enthalten Ausnahmetatbestände, die im öffentlichen Interesse liegen, §§ 5 und 6 Ausnahmetatbestände, die im privaten Interesse liegen. Um den Grundsatz des freien Informationszugangs nicht zu gefährden, sind die Versagungsgründe der §§ 3 und 4 abgestuft nach „Ist-“ und „Soll-“ Versagungsgründen. Die Unterscheidung bei §§ 3 und 4 nach Schutz des Gemeinwohls (Ist-Versagungstatbestände) und Schutz von

Verwaltungsabläufen (Soll-Versagungstatbestände) ist auch daran orientiert, welche Informationen zwingend zu schützen sind und welche Informationen lediglich einem Soll-Versagungstatbestand unterliegen. Inhaltlich können sich beide Bereiche überschneiden; so schützen § 3 Nr. 2 und 4 Verwaltungsabläufe, die dem Gemeinwohl dienen.

Im Vergleich zu den allgemein gehaltenen Versagungsgründen des § 29 Abs. 2 VwVfG, des § 19 Abs. 4 BDSG und des § 23 SÜG sind die Ausnahmetatbestände konkret und detailliert formuliert. Nach den üblichen Auslegungsregeln sind sie restriktiv zu handhaben.

Zu § 3 – Schutz von Gemeinwohlinteressen

Nummer 1

Die Vorschrift übernimmt die Formulierung in § 7 Abs. 1 Nr. 1 UIG und stimmt inhaltlich mit ihr hinsichtlich der Tatbestandsmerkmale „internationale Beziehungen“, „Landesverteidigung“ und „öffentliche Sicherheit“ überein. Zum Tatbestandsmerkmal „Vertraulichkeit der Beratungen von Behörden“ siehe § 3 Nr. 2.

Informationen, deren Bekanntwerden die internationalen Beziehungen berührt, werden geschützt, um auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland zu wahren. Dies gilt beispielsweise für Informationen über Verhandlungen mit Drittstaaten (siehe auch § 3 Nr. 5). Der Erfolg laufender und künftiger Verhandlungen darf nicht durch Störungen des diplomatischen Vertrauensverhältnisses gefährdet werden.

Geschützt sind ferner Informationen, deren Bekanntwerden eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit verursachen kann. Landesverteidigung und Staatsschutz werden als besonders bedeutsame Rechtsgüter beispielhaft genannt. Öffentliche Sicherheit bedeutet die Unversehrtheit der Rechtsordnung und der grundlegenden Einrichtungen und Veranstellungen des Staates, sowie die Unversehrtheit von Gesundheit, Ehre, Freiheit, Eigentum und sonstigen Rechtsgütern der Bürger. Das Tatbestandsmerkmal der öffentlichen Sicherheit gewährleistet somit, dass neben dem Wohl des Bundes oder eines

deutschen Landes (vgl. § 99 VwGO und § 96 StPO) auch die Individualrechtsgüter geschützt werden.

Eine Begrenzung des Ausnahmetatbestandes auf eine lediglich erhebliche Gefahr wie in § 7 Abs. 1 Nr. 1 UIG reicht angesichts der im Vergleich zum Umweltbereich deutlich größeren Reichweite des allgemeinen Informationszugangsrechts nicht aus. Eine erhebliche Gefahr besteht erst bei Gefahr für ein bedeutsame Rechtsgut, wie Bestand des Staates, Leben, Gesundheit, Freiheit, nicht unwesentlicher Vermögenswerte sowie anderer strafrechtlich geschützte Güter (vgl. die Bezugnahme in der Begründung zu § 7 UIG, BT-Drs. 12/7138, S. 13 auf das Niedersächsische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 17. November 1981). Im Bereich des Polizeirechts besteht jedoch auch ein Interesse daran, sensible verwaltungsinterne Abläufe und Strukturen (z.B. Anzahl, Art und Lozierung von Führungs- und Einsatzmitteln, Ausstattungs- und Einsatzkonzepte des BGS, Vorbereitung von Planungsentscheidungen für Alarmierungsfälle, Geisellagen und Fahndungslagen) vor Bekanntwerden zu schützen. Gleiches gilt im Ausländerrecht beispielsweise bei Prüfungshilfen für Entscheider beim BAFl zur Aufdeckung von Missbrauchsfällen. § 4 Nr. 3 erfasst diese Informationen nicht hinreichend, weil er im Interesse des Schutzes von Verwaltungsabläufen auf konkret bevorstehende behördliche Maßnahmen abstellt.

Nummer 2

Die Vorschrift stimmt mit einem Teil der Regelung in § 7 Abs. 1 Nr. 1 UIG überein. Die Vertraulichkeit der Beratungen von Behörden kann sowohl berührt sein, soweit es um inner- und intrabehördliche Vorgänge geht als auch um Vorgänge zwischen Exekutive und Legislative oder zwischen Behörden und sonstigen Einrichtungen wie etwa den Gewerkschaften in den Tarifverhandlungen des Öffentlichen Dienstes geht. Auch Informationen, die der Aufsicht von Behörden gegenüber nachgeordneten Behörden dienen, werden von Nummer 2 erfasst.

Jedoch wird in Hinblick auf den Grundsatz des freien Informationszugangs nicht jegliche behördliche Beratung geschützt, sondern nur diejenige, die auf Vertraulichkeit angewiesen ist. Ebenso wie dies im Rahmen des UIG anerkannt ist, setzt der Versagungsgrund

der Nummer 2 voraus, dass die behördliche Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung bei Offenbarung der nachgefragten Informationen unzumutbar beeinträchtigt würden.

Im Bereich des Regierungshandelns wird der Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung geschützt. Vor dem Hintergrund des Gewaltenteilungsgrundsatzes setzt die Verantwortung der Regierung gegenüber Parlament und Volk notwendigerweise einen Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung voraus, der einen selbst von parlamentarischen Untersuchungsausschüssen grundsätzlich nicht ausforschbaren Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich der Regierung einschließt (BVerfGE 67, 100, 139). Dem BVerfG zufolge gehört dazu u.a. die Willensbildung der Regierung selbst, sowohl hinsichtlich der Erörterungen im Kabinett als auch bei der Vorbereitung von Kabinett- und Ressortentscheidungen, die sich vornehmlich in ressortübergreifenden und –internen Abstimmungsprozessen vollzieht (aaO). Da der Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung dem Willensbildungs- und Entscheidungsprozess dient, erstreckt er sich vor allem auf laufende Verfahren, kann aber ausnahmsweise auch abgeschlossene Vorgänge betreffen (BVerfGE 67, 100, 139).

Nummer 3

Aus dem Grundsatz „Soviel Information wie möglich, soviel Geheimnisschutz wie nötig“ ergibt sich, dass der Geheimnisschutz weiterhin im direkten Zusammenhang mit dem betreffenden Geheimnis gewährleistet werden sollte, also durch die entsprechenden materiell-rechtlichen Vorschriften in den jeweiligen Spezialgesetzen selbst. Die Voraussetzungen von Art und Umfang des Geheimnisschutzes divergieren je nach Rechtsgebiet. Besonders wichtige Geheimnistatbestände begründen z.B. das Steuer-, Sozial-, Statistik- und Adoptionsgeheimnis, die ärztliche und die anwaltliche Schweigepflicht, Vorschriften zum Schutz der Bundesbank, des Bundesaufsichtsamts für das Kreditwesen und der Sozialversicherungen sowie § 7 Nr. 3 UIG (Schutz von Umweltgütern). Die Formulierung „aufgrund eines Gesetzes“ stellt sicher, dass auch Verwaltungsvorschriften wie die aufgrund von § 35 Abs. 1 SÜG ergangene Verschlussachenanweisung einen Informationszugangsanspruch ausschließen.

Nummer 4

Die Vorschrift entspricht § 7 Abs. 1 Nr. 2 UIG-E-neu. Sie wird ergänzt durch den Soll-Ausschlussstatbestand in § 4 Satz 1 Nr. 3, der auch das operative Vorgehen der Polizei im Vorfeld strafrechtlicher Ermittlungen erfasst; dieses wird zusätzlich durch Nummer 1 geschützt. Daher erübrigt es sich, zusätzlich Maßnahmen der Rechtsdurchsetzung aufzunehmen.

Nummer 5

Der Anspruch auf Informationszugang bezieht sich nur auf Informationen des Bundes. Ergänzend dazu sichert die Regelung in Nummer 5 den Schutz sonstiger Informationen. Bei vorübergehend beigezogenen Akten der genannten anderen öffentlichen Stellen, die nicht Bestandteil der eigenen Verwaltungsunterlagen werden, kann die Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen den Antrag weiterleiten, den Antragsteller an diese Stellen verweisen oder deren Zustimmung zur Informationserteilung einholen.

Keine Anwendung findet Nr. 5 auf andere öffentliche Stellen des Bundes. Aus dem Zuständigkeitserfordernis nach § 7 Abs. 1 ergibt sich aber, dass der Anspruch sich nur auf behördeneigene Informationen erstreckt.

Zu § 4 – Schutz von Verwaltungsabläufen

Satz 1

Nummer 1

Der Begriff des Verwaltungsverfahrens in Satz 1 ist entsprechend der Definition in § 2 Nr. 3 in einem weiten, über § 9 VwVfG hinausgehenden Sinn zu verstehen (siehe auch unten Begründung zu Satz 2). Gemeint sind auch Verfahren im schlichthoheitlichen oder fiskalischen Bereich. Grundsätzlich sollen die diesbezüglichen Verfahrensabläufe nicht gestört werden. Auch behördeninterne Meinungsunterschiede sowie sachlich falsche Informationen sollen nicht bekannt werden, um nicht die Interessen ordnungsgemäßer Entscheidungsfindung zu verletzen und um eine Desinformation der Öffentlichkeit auszuschließen.

Für Verfahren des öffentlichen Auftragswesens gelten vorrangige Spezialgesetze: Die einschlägigen VOL, VOB- und VOF-Vorschriften schreiben die Vertraulichkeit der Angebote vor (z.B. § 22 Nr. 5 und 6 VOL/A). Seit dem 1. Januar 1999 kann die Entscheidung über die Vergabe öffentlicher Aufträge im Nachprüfungsverfahren nach §§ 102 ff. GWB von den betroffenen Unternehmen angefochten werden. In diesem Nachprüfungsverfahren haben die Beteiligten gemäß § 111 GWB ein Akteneinsichtsrecht. Nur soweit dies aus wichtigen Gründen, insbesondere des Geheimschutzes oder zur Wahrung von Fabrikations-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen geboten ist, haben die zuständigen Vergabekammern (auf Bundesebene beim Bundeskartellamt eingerichtet) die Akteneinsicht zu versagen.

Ausnahmen für die Soll-Versagung gelten für die Ergebnisse von Beweisaufnahmen, Gutachten und Stellungnahmen von dritter Seite. Es handelt sich dabei um abgrenzbare und „neutrale“ Erkenntnisse. Der Schutz personenbezogener Daten wird von § 5 sichergestellt. Im Bereich der Strafrechtspflege ist die StPO wegen § 1 Abs. 3 vorrangig. Das Tatbestandsmerkmal „von dritter Seite“ (vgl. auch § 5 Abs. 3 Nr. 2) soll klarstellen, dass Meinungsäußerungen und Stellungnahmen der Beteiligten nicht von der Ausnahme erfasst werden.

Nummer 2

Behörden sind in hohem Maße auf eine Informationskooperation mit Bürgern angewiesen. Dies gilt auf Bundesebene vor allem für das Bundesamt für Verfassungsschutz, den Bundesnachrichtendienst und den Militärischen Abschirmdienst (insofern ist auch der Vorrang spezialgesetzlicher Regelungen nach § 1 Abs. 3 zu beachten). Da die Bereitschaft der Bürger zu einer solchen Kooperation von der Diskretion der Verwaltung abhängt müssen vertraulich übermittelte Informationen geschützt werden. Dieser Gedanke liegt auch anderen Rechtsvorschriften zugrunde. So müssen Bürger, die Auskünfte für statistische Zwecke erteilen, sicher sein können, dass ihre Angaben anonym bleiben und nicht zweckfremd verwendet werden (dieses Statistikgeheimnis wird von dem zwingenden Ausnahmetatbestand des § 3 Nr. 3 geschützt). Ähnlich wie nach § 4 Satz 1 Nr. 2 dürfen auch nach § 7 Abs. 4 UIG Umweltinformationen, die ein privater Dritter der Behörde ohne rechtliche Verpflichtung übermittelt hat, nicht ohne dessen Einwilligung zugänglich gemacht werden. Nach § 29 Abs. 2, 3. Var. VwVfG ist das

Recht auf Akteneinsicht in Verwaltungsverfahren ausgeschlossen, wenn die Vorgänge wegen berechtigter Interessen Dritter geheimzuhalten sind.

Nur bei erheblichem öffentlichem Interesse wird der Informationszugang ausnahmsweise zulässig sein, etwa bei Gefahr im Verzug. Die Interessen der Informanten werden dabei durch die Drittrechte gewahrt, soweit es sich um berechnigte Interessen handelt.

Nummer 3

Die Vorschrift ergänzt § 3 Nr. 4. Auch Aufsichtsmaßnahmen einer Behörde gegenüber einer nachgeordneten Behörde werden von Nummer 3 erfasst, sofern sie nicht bereits dem Ist-Versagungsstatbestand des § 3 Nr. 2 unterfallen. In Hinblick darauf, dass § 4 den Schutz von Verwaltungsabläufen bezweckt, ist entscheidend, dass die geschützten behördlichen Maßnahmen konkret bevorstehen. Sonstige behördliche Maßnahmen sind nur über § 3 Nr. 1 geschützt.

Satz 2

Satz 2 stellt klar, dass der in § 1 Abs. 3 angeordnete Vorrang spezialrechtlicher Regelungen auch für Beteiligte eines Verwaltungsverfahrens i.S. des § 9 VwVfG gilt. Auf eine Änderung oder Anpassung des § 29 VwVfG wurde verzichtet, um die Einheitlichkeit des Verwaltungsverfahrenrechts nicht zu gefährden und um den störungsfreien Ablauf von Verfahren zu gewährleisten, die auf den Abschluss eines Verwaltungsakts oder öffentlich-rechtlichen Vertrages gerichtet sind. Im Wege des Erst-Recht-Schlusses haben auch Nichtbeteiligte während der Dauer solcher Verfahren keinen Anspruch auf Informationszugang.

In Kauf genommen wird damit, dass Beteiligte eines Verwaltungsverfahrens im Sinne von § 9 VwVfG Zugang zu den sie betreffenden Akten nur dann haben, soweit deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer rechtlichen Interessen erforderlich ist, obwohl sie in sonstigen Bereichen, ebenso wie jeder andere, voraussetzungslos Informationszugangsansprüche haben. Auch einen Auskunftsanspruch wie ihn § 1 Abs. 2 Satz 1 IFG vorsieht, gibt es für Beteiligte an Verwaltungsverfahren im Sinne von § 9 VwVfG vorbehaltlich des § 25 Satz 2 VwVfG nicht. Dies ist jedoch durch die berech-

tigten behördlichen Interessen an einer störungsfreien Bearbeitung und Entscheidungsfindung gerechtfertigt.

Zu § 5 – Schutz personenbezogener Daten

Die Vorschrift ist Spezialvorschrift gegenüber § 16 BDSG, der die Übermittlung personenbezogener Daten an nicht-öffentliche Stellen betrifft. Der Zugang zu Informationen, die personenbezogene Daten enthalten, ist nur in den Fällen des Absatzes 3 die Regel, weil der Staat über die Rechte Dritter nicht beliebig disponieren kann. Er ist vielmehr den unterschiedlichen Ansprüchen verschiedener Rechtssubjekte ausgesetzt. Umgekehrt gilt auch das Recht des Dritten auf informationelle Selbstbestimmung nicht schrankenlos. Als gemeinschaftsbezogener und -gebundener Bürger hat er kein absolutes uneingeschränktes Herrschaftsrecht über „seine“ Daten. Auch personenbezogene Informationen stellen ein Abbild sozialer Realität dar, das nicht ausschließlich dem Betroffenen zugeordnet werden kann. Der Dritte muss daher grundsätzlich Einschränkungen seines Rechts auf informationelle Selbstbestimmung im überwiegenden allgemeinen Interesse hinnehmen. Um die Behörde in die Lage zu versetzen, eine ermessensfehlerfreie Entscheidung zu treffen, unterliegt der Antrag auf Informationszugang, soweit er Daten Dritter nach §§ 5 und 6 betrifft, nach § 7 Abs. 1 Satz 2 einem Begründungserfordernis.

In vielen Fällen ergibt sich der Vorrang des Datenschutzes schon aus § 3 Abs. 3 und § 5 Abs. 2, insbesondere hinsichtlich der Personalakten der Beamten und Angestellten im Öffentlichen Dienst. Im Einzelfall kann dem Datenschutzinteresse auch dadurch Rechnung getragen werden, dass die Behörde dem Informationssuchenden nach pflichtgemäßem Ermessen unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 Satz 2 zwar eine Akteneinsicht verweigert, aber ihm stattdessen Auskünfte erteilt.

Absatz 1

Satz 1

Die Formulierung bringt zum Ausdruck, dass der Schutz personenbezogener Daten grundsätzlich Vorrang vor dem Informationsinteresse des Antragstellers hat, wenn die-

ses Informationsinteresse nicht im Einzelfall überwiegt. Allerdings ist die Zustimmung des Dritten nicht zwingend. Vielmehr kann sich die Behörde über eine fehlende Zustimmung hinwegsetzen, wenn sie zu dem Ergebnis kommt, dass das Informationsinteresse des Antragstellers die schutzwürdigen Belange des Dritten überwiegt. Gleichwohl muss der Dritte vom Antrag auf Informationszugang informiert werden. Anders ist es nur, wenn ein Regelfall des § 5 Abs. 3 vorliegt (siehe Begründung zu § 8).

Stimmt der Dritte der Offenbarung seiner personenbezogenen Daten zu, so muss die Behörde auch dann dem Antrag auf Informationszugang stattgeben, wenn sie die Geheimhaltungsinteressen des Dritten für vorrangig hält. Insofern gilt: *volenti non fit iniuria* (vgl. auch § 30 VwVfG: bei Zustimmung des Dritten ist die Behörde zur Offenbarung von Informationen befugt).

Im Rahmen der Interessenabwägung ist zugunsten des Antragstellers auch das Informationsinteresse der Allgemeinheit zu berücksichtigen. Die mit dem Informationsfreiheitsgesetz bezweckte Transparenz dient nicht nur dem Einzelnen, sondern ebenso der Öffentlichkeit insgesamt. Unabhängig davon, dass § 1 einen Individualanspruch begründet, liegt die mit dem Informationszugang verbundene Transparenz auch im Interesse der Öffentlichkeit. Dies ist evident im Umweltbereich und daher ausdrücklich für das UIG anerkannt, ist aber – in unterschiedlichem Umfang – auch auf andere Verwaltungsbereiche übertragbar (vgl. Begründung Allgemeiner Teil A I). Da der Einzelne Teil der Allgemeinheit ist, überschneiden sich die individuellen und die öffentlichen Interessen. Umgekehrt ist ein ausdrücklicher Ausschluss für den Fall unnötig, dass der Antragsteller überwiegend Privatinteressen verfolgt. Abgesehen davon, dass eine generelle Motivsuche unpraktikabel wäre, können diese Fälle mittels der allgemeinen Interessenabwägung gelöst werden.

Zugunsten des Dritten wird bei der Interessenabwägung auch der Verwendungszusammenhang (insbesondere im sicherheitsbehördlichen Bereich) zu berücksichtigen sein.

Satz 2

Soweit es um „besondere Kategorien personenbezogener Daten“ im Sinne des § 3 Abs. 9 BDSG geht, ist nach Satz 2 die Einwilligung des Dritten zwingend erforderlich. § 3 Abs. 9 BDSG beruht auf den Vorgaben des Artikels 8 der Richtlinie 95/46/EG, der die Mitgliedstaaten verpflichtet, die Verarbeitung von Angaben über die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualleben zu untersagen.

Absatz 2

Satz 1

In Ergänzung des § 3 Nr. 3 enthält Absatz 2 Satz 1 einen gesetzlichen Maßstab für die Interessenabwägung nach Absatz 1 bei Informationen, die einem Berufs- oder Amtsgeheimnis unterliegen. Auch hiervon kann die Zustimmung des Dritten aber dispensieren. Da es ein „Personalaktengeheimnis“ im engen Sinn nicht gibt, Personalakten nach § 90 Abs. 1 BBG aber vertraulich zu behandeln und vor unbefugter Einsicht zu schützen sind, werden diese gesondert genannt.

Satz 2

Zur Klarstellung wird die Amtsverschwiegenheit nach § 61 BBG, § 39 BRRG, § 9 BAT/BAT-Ost und § 11 MTArbG von den übrigen Berufs- und Amtsgeheimnissen in Satz 2 ausgenommen, weil das Gesetz ansonsten leer liefe. Einer formalen Befreiung, etwa nach § 61 Abs. 2 BBG, bedarf es nicht. Zwar zählt das BVerwG die Amtsverschwiegenheit zu den Hauptpflichten des Beamten; sie diene in erster Linie dem Schutz dienstlicher Belange der Behörde, in zweiter Linie dem Schutz des von Amtshandlungen betroffenen Bürgers. Gleichwohl reicht die allgemeine Amtsverschwiegenheit nur soweit, wie sie gesetzlich geregelt ist. In dem Umfang, in dem nach dem IFG ein Anspruch auf Informationszugang besteht, greift die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit nicht.

Absatz 3

In Absatz 3 Nr. 1 bis 3 werden diejenigen personenbezogenen Daten aufgeführt, deren Offenbarung die Geheimhaltungsinteressen des Dritten in der Regel nicht verletzen. Die Konzeption als Regelvorschrift ermöglicht es, den Informationszugang in Ausnahmefällen abzulehnen, etwa wenn bereits der Umstand der Beteiligung an einem Verahrengeweheimhaltungsbedürftig ist. Ausnahmen hinsichtlich der in Nummer 1 genannten personenbezogenen Daten von Amtsträgern sind vor allem denkbar im Bereich der Nachrichtendienste oder bei unpopulären Entscheidungen etwa im Ausländerrecht. Sofern ein Amtsträger durch eine Offenbarung der genannten Daten gefährdet würde, greift zu seinen Gunsten der Ausnahmetatbestand des § 3 Nr. 1. Die Belange der Sicherheitsbehörden selbst werden durch § 4 Nr. 2 und 3 hinreichend gewahrt. Ähnlich wie bei Nummer 1 ist auch für Nummern 2 und 3 maßgeblich, ob der Dritte durch die Preisgabe der aufgeführten Daten spürbare Nachteile erleiden würde. Nach Nummer 3 kommt es nicht darauf an, ob es sich um einen Dritten handelt, der an einem laufenden oder an einem bereits abgeschlossenen Verwaltungsverfahren beteiligt ist. Dem liegt der Begriff des Verwaltungsverfahrens im Sinne von § 2 Nr. 3 zugrunde; § 29 VwVfG bleibt auch insofern (vgl. § 4 Satz 2) unberührt. Die Bildung zusätzlicher Fallgruppen bleibt im Interesse der Abstraktion der Rechtsprechung überlassen.

Zu § 6 – Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen

§ 6 Satz 1 und 2 sind verfassungsrechtlich durch Art. 12 und 14 GG geboten. Die Regelung orientiert sich an § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 UIG.

Satz 1

Ein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis liegt nach allgemeiner Auffassung dann vor, „wenn Tatsachen, die im Zusammenhang mit einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb stehen, nur einem begrenzten Personenkreis bekannt sind und nach dem Willen des Geschäftsinhabers geheim gehalten werden sollen. Darüber hinaus ist erforderlich, dass ein berechtigtes Interesse des Geschäftsinhabers an der Geheimhaltung anzuerkennen ist. Ob ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis betroffen ist, ist anhand der Besonderheiten des jeweils betroffenen Sach- oder Rechtsgebiets zu bestimmen“ (so

auch Begr. zu § 8 UIG, BT-Drs. 12/7138, S. 14, in Anlehnung an § 17 UWG und unter Hinweis auf § 22 Abs. 1 Nr. 2 und 3, Abs. 2 und 3, § 16e Abs. 4 ChemG und § 139b GewO).

Bei der Interessenabwägung ist insbesondere zu berücksichtigen, ob und in welchem Umfang der Dritte durch die Bekanntgabe von Informationen wirtschaftlich geschädigt werden könnte. Hierbei ist der Dritte darlegungspflichtig (vgl. § 8 Abs. 2 Satz 3 UIG). Sein Geheimhaltungsinteresse muss schutzwürdig sein, darf also nicht im Widerspruch zur Rechtsordnung stehen. Betriebsgeheimnisse überwiegen daher nicht, wenn sich aus ihnen Anhaltspunkte für eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit ergeben können. Auch die Sozialbindung des Eigentums nach Art. 14 Abs. 2 Satz 1 GG ist zu beachten. Bezieht sich der Zugangsanspruch auf behördliche Akten zu den Umständen einer Privatisierung (etwa bei Begründung einer Public Private Partnership), ist zu berücksichtigen, dass Transparenz gerade auf diesem Gebiet der Korruptionsbekämpfung dient (vgl. Begründung oben zu § 1 Satz 2). Eine Sonderregelung für das öffentliche Auftragsvergabewesen ist wegen § 1 Abs. 3 nicht erforderlich (siehe im einzelnen Begründung zu § 4 Satz 1 Nr. 1).

Ist der Dritte einverstanden mit der Offenbarung der ihn betreffenden Informationen, erübrigt sich eine Interessenabwägung. Ebenso wie bei § 5 Abs. 1 gilt der Grundsatz „volenti non fit iniuria“.

Satz 2

Geistiges Eigentum muss auch außerhalb des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses geschützt werden und wird daher in Satz 2 gesondert aufgeführt (so auch § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UIG). Dazu gehören insbesondere Urheberrechte, Marken-, Gebrauchs- und Geschmacksmusterrechte. Auch die Tätigkeit von Hochschulen und Forschungseinrichtungen im Bereich von Kunst, Forschung, Wissenschaft und Lehre nach Art. 5 Abs. 3 GG wird von § 6 Satz 2 erfasst.

Satz 3

Dritter kann eine natürliche oder eine juristische Person des Zivilrechts sein, also auch eine solche, an der Bund, Länder und Kommunen beteiligt sind. Für wirtschaftliche Geheimnisse von Behörden und für deren geistiges Eigentum reicht § 3 Nr. 1 nicht aus. Daher enthält Satz 3 hierfür eine eigene Regelung. Diese gilt auch für die entscheidende Behörde selbst. In diesem Zusammenhang sind die besonderen gesellschaftsrechtlichen Geheimhaltungspflichten auch für Mitarbeiter öffentlicher Stellen, z.B. nach § 116 i.V.m. § 93 AktG, zu beachten. Beim geistigen Eigentum ist zu unterscheiden: Zwar kann eine Behörde beispielsweise Inhaber einer Marke sein (siehe § 7 Nr. 2 MarkenG). Urheberrechte dagegen kann sie nicht in Anspruch nehmen. Für Angehörige des öffentlichen Dienstes gilt § 43 UrhG, wonach der Schöpfer eines Werks grundsätzlich auch dann Urheber ist, wenn er das Werk in Erfüllung seiner Verpflichtungen aus einem Arbeits- oder Dienstverhältnis geschaffen hat, soweit sich aus dessen Inhalt oder Wesen nichts anderes ergibt. Keinen Urheberrechtsschutz gibt es gemäß § 5 UrhG für amtliche Werke.

Zu § 7 – Antrag und Verfahren

Absatz 1

Absatz 1 regelt die Zuständigkeit der Behörde. Erforderlich ist danach die Verfügungsbefugnis der Behörde über die Informationen. Diese besteht jedenfalls hinsichtlich ihrer eigenen, von ihr selbst erhobenen Informationen. Bei Informationen, die die Behörde von Dritten oder von anderen Behörden und Einrichtungen erhalten hat, ist unbeschadet der Ausnahmeregelungen des IFG (etwa § 3 Nr. 2 und 5, § 4 Satz 1 Nr. 2 und § 5) maßgeblich, ob die Behörde über diese Informationen kraft Gesetzes oder Vereinbarung ein eigenes Verfügungsrecht erhält. Eine ausdrückliche Pflicht einer unzuständigen Behörde, den Antrag unverzüglich weiterzuleiten, besteht nach allgemeinen verwaltungsverfahrensrechtlichen Grundsätzen nicht; vielmehr handelt es sich um ein *nobile officium*. Für eine Ausnahme im Anwendungsbereich des IFG besteht kein Bedürfnis, weil die Behörde insofern keine gesteigerte Fürsorgepflicht trifft und keine generelle Eilbedürftigkeit besteht. Welche Stelle innerhalb der Behörde über den Antrag entscheidet, richtet sich nach den jeweiligen innerbehördlichen Organisationsstrukturen.

Regelungen zur Präzisierung des Antrags (vgl. § 5 Abs. 1 UIG) und zur Beratung und Unterstützung durch die Behörde sind vor dem Hintergrund des § 25 VwVfG entbehrlich. Dem Grundsatz der Nichtförmlichkeit des Verwaltungsverfahrens entsprechend (§ 10 VwVfG) kann die Antragstellung schriftlich, mündlich – auch telefonisch – oder konkludent erfolgen. Die elektronische Form ist der schriftlichen Form grundsätzlich gleichgestellt.

Obwohl ein generelles Schriftformerfordernis nicht nötig ist, muss die Behörde nach allgemeinen verwaltungsverfahrensrechtlichen Grundsätzen die Möglichkeit haben, die Identität des Antragstellers festzustellen. Dies ist im Rahmen des IFG insbesondere vor dem Hintergrund der im Einzelfall erforderlichen Abwägung mit den Interessen Dritter von Bedeutung. Auch der Dritte selbst muss über die Identität des Antragstellers unterrichtet werden, bevor er über seine Zustimmung zur Freigabe seiner personenbezogenen Daten oder seiner Betriebes- und Geschäftsgeheimnisse entscheidet. Gegebenenfalls kann die öffentliche Stelle aufgrund ihrer Gestaltungsbefugnis auch einen schriftlichen Antrag und/oder eine Konkretisierung des Antrags verlangen. Einer § 13 Abs. 7 Satz 2 StUG entsprechenden Vorschrift, wonach ein Recht auf Informationszugang nicht besteht, wenn der erforderliche Aufwand außer Verhältnis zu dem mitgeteilten Informationsinteresse des Antragstellers steht, bedarf es nicht. Abgesehen davon, dass diese Vorschrift auf die Besonderheiten der Stasi-Unterlagen zugeschnitten ist, ist der Verwaltungsaufwand ein zulässiger Gesichtspunkt bei der Frage, ob die Behörde nach § 1 Abs. 2 Satz 2 von der vom Antragsteller gewünschten Art des Informationszugangs abweichen kann.

Aus dem allgemeinen Informationszugangsanspruch in § 1 ergibt sich, dass die Behörde, die die Akten führt, ausreichende räumliche und sachliche Mittel für eine Akteneinsicht bereitzustellen hat. Demgegenüber kann die Einrichtung von Computer-Arbeitsplätzen zur Zeit noch nicht als selbstverständliche Voraussetzung für den Informationszugangsanspruch erwartet werden, da die IT-technischen Voraussetzungen dafür noch nicht in allen Behörden vorhanden sind.

Absatz 2

Satz 2

Als Pendant zu der Nichtförmlichkeit des Antrages kann die Behörde dem Antragsteller Auskünfte mündlich oder schriftlich erteilen. Einfache Auskünfte können demnach unmittelbar telefonisch oder per E-Mail beantwortet werden. § 1 Abs. 2 Satz 2 steht dem nicht entgegen, weil er die Art des Informationszugangs betrifft, nicht aber die Form (siehe Begründung zu § 1 Abs. 2). Bei berechtigtem Interesse des Antragstellers gilt § 37 Abs. 2 Satz VwVfG (siehe auch Begründung zu § 9 Abs. 1 Satz 2).

Das Begründungserfordernis in Abs. 2 Satz 2 ermöglicht der Behörde eine sachgerechte Ermessensentscheidung im Rahmen der §§ 5 und 6 (siehe Begründung dort).

Absatz 3

Satz 1 ermöglicht es dem Antragsteller, bei Einsichtnahme in Informationen Aufzeichnungen als Gedächtnishilfe zu fertigen und mitzunehmen. Daraus ergibt sich z.B. auch ein Anspruch auf Erstellung eines lesbaren Ausdrucks bei elektronisch oder magnetisch gespeicherten oder verfilmten Texten.

Absatz 4

Vorbild der Regelung ist § 5 Abs. 2 Satz 2 UIG. Der damit verbundene Haftungsausschluss bezieht sich nur auf den Inhalt der Information, nicht aber auf eine etwaige Pflichtverletzung der Behörde durch Verweigerung des Informationszugangs gegenüber dem Antragsteller oder durch unberechtigte Freigabe von Informationen gegenüber dem Dritten. § 7 Abs. 4 stellt klar, dass die Behörde die bei ihr vorhandenen Informationen im Falle eines Antrags auf Informationszugang keiner Wahrheitsprüfung unterziehen muss, die über die ohnehin vorhandene Amtsermittlungspflicht hinausgeht. Die Behörde wird damit aber nicht ermächtigt, wissentlich falsche Informationen ohne einen entsprechenden Hinweis herauszugeben (vgl. § 25 VwVfG).

Zu § 8 – Beteiligung Dritter

Wer Dritter ist, richtet sich nach § 2 Nr. 2. § 8 gilt danach für Dritte, deren personenbezogene Daten, geistiges Eigentum, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse betroffen sind. Soweit es um den Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen und von geistigem Eigentum geht, kann Dritter nach § 6 Satz 2 auch eine betroffene Behörde sein. Soweit sie Träger eigener Rechte ist (siehe Begründung zu § 6 Satz 2), gelten auch für sie die Verfahrensrechte. Zudem werden die behördlichen Interessen durch die Zuständigkeitsregelung des § 7 Abs. 1 und die Ausnahmetatbestände des § 3 Nr. 1, 2 und 5 gewahrt.

Die Beteiligung Dritter erfolgt von Amts wegen. Eine Beteiligung nur auf ausdrücklichen Antrag des Antragstellers würde das Verfahren trotz der Beratungspflicht unnötig verkomplizieren. Ist die Anschrift des Dritten nicht bekannt, so ist das Beteiligungsschreiben nach § 15 VwZG öffentlich zuzustellen.

Liegt ein Regelbeispiel nach § 5 Abs. 3 vor, ist eine Beteiligung nur dann erforderlich, wenn die Behörde ausnahmsweise meint, Belange des Dritten könnten betroffen sein. Im Interesse des Datenschutzes sollte die Behörde den Antragsteller aber zunächst fragen, ob er hinsichtlich der Daten des Dritten mit einer Schwärzung, Teileinsicht etc. einverstanden ist.

Im übrigen ist der Dritte auch dann zu beteiligen, wenn die Behörde im Einzelfall der Ansicht ist, dass seine Geheimhaltungsinteressen das Informationsinteresse des Antragstellers überwiegen. Denn es ist möglich, dass der Dritte selbst mit der Offenbarung der ihn betreffenden Informationen einverstanden ist. Eine Interessenabwägung ist daher – vorbehaltlich des § 5 Abs. 1 Satz 2 – nur in den Fällen des Satzes 2 erforderlich. Dabei kann sich die Behörde über das Votum des Dritten hinwegsetzen. Die Äußerungsfrist für den Dritten entspricht den üblichen Rechtsbehelfsfristen. Sie wahrt einerseits die Interessen des Dritten, ermöglicht andererseits aber auch eine zügige Entscheidung.

Soweit es um sensitive Daten geht, ist nach Satz 2 i.V.m. § 5 Abs. 1 Satz 2 die Einwilligung des Dritten zwingend erforderlich. Zu den Maßstäben der ansonsten erforderli-

chen Interessenabwägung, wenn sich der Dritte nicht äußert oder seine Zustimmung verweigert, siehe Begründung zu §§ 5 und 6.

Die Rechtsschutzregelungen in Satz 3 und 4 entsprechen § 14 Abs. 2 Satz 2 bis 4 des Informationsfreiheitsgesetzes Berlin.

Zu § 9 – Teilweise oder gänzliche Ablehnung des Antrags; Rechtsweg

Auf eine kurze Entscheidungsfrist wie sie vielerorts vorgesehen ist (z.B. § 7 Abs. 1 IFG Schleswig-Holstein: ein Monat; § 14 Abs. 1 Satz 1 IFG Berlin: „unverzüglich“; § 51 Abs. 2 UIG: zwei Monate), wurde verzichtet. Die Behörde ist nach § 10 Satz 2 VwVfG ohnehin gehalten, das Verfahren zügig durchzuführen. Ist eine Beteiligung Dritter erforderlich, verlängert sich die Verfahrensdauer zwangsläufig. Dies gilt auch, wenn mehrere Antragsteller vorhanden sind, die nur nacheinander Zugang erhalten können. Da das Informationszugangsrecht nicht generell dringlicher ist als sonstige gegen die Verwaltung gerichtete Ansprüche, wäre es nicht gerechtfertigt, von der dreimonatigen Klagefrist für eine Untätigkeitsklage nach § 75 VwGO abzuweichen. Für die Presse gibt es Sonderregelungen in den landesrechtlichen Pressegesetzen. Gegebenenfalls kann einstweiliger Rechtsschutz in Anspruch genommen werden.

Aus den gleichen Gründen – keine generelle Eilbedürftigkeit – nicht aufgenommen wurde eine Fiktion, dass die Untätigkeit der Behörde nach Ablauf eines bestimmten Zeitraums als Ablehnung gilt.

Absatz 1

Satz 1

Eine ausdrückliche Regelung zum partiellen Informationszugang entspricht der Rspr. des EuGH zum UIG (EuGH DVBl 1999, 1494; siehe jetzt auch § 4 Abs. 2 UIG-E-neu). Der Informationszugang ist ohne Preisgabe der geheimhaltungsbedürftigen Informationen auch dann möglich, wenn diese Informationen ohne übermäßigen Verwaltungsaufwand abgetrennt oder geschwärzt werden können. Dies ergibt sich aus dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Die Abtrennung oder Schwärzung ist kenntlich zu machen.

Würde die Information durch Abtrennung oder Schwärzung verfälscht, ist der Zugang unbeschadet des § 7 Abs. 4 zu verweigern.

Satz 2

Auf ein Schriftformerfordernis bei der Bescheidung des Antrags wurde – auch für den Fall der Ablehnung – verzichtet. Denn nach § 37 Abs. 2 Satz 2 VwVfG kann der Antragsteller bei berechtigtem Interesse und unverzüglich geäußertem Verlangen ohnehin die schriftliche Bestätigung eines mündlich erlassenen Verwaltungsakts verlangen. Ist ein Dritter beteiligt, der neben dem Antragsteller zu bescheiden ist, hat die Behörde nach Satz 2 von vornherein einen schriftlichen Bescheid zu erlassen. Damit soll zur Erleichterung der gerichtlichen Nachprüfbarkeit eine einheitliche Begründung sichergestellt werden.

Satz 3

Werden gleichförmige Anträge von mehr als 50 Personen gestellt, gelten die Verfahrenserleichterungen der §§ 17 ff. VwVfG analog (so auch § 6 UIG). Der Verweis ist erforderlich, weil §§ 17 ff. VwVfG unmittelbar nur für ein Verwaltungsverfahren gelten, während es sich hier um eine Vielzahl von Verfahren handelt.

Absatz 2

Die Regelung dient der Verfahrensvereinfachung. Eine Befristung der Verweigerung ist vor diesem Hintergrund nicht erforderlich und würde unnötigen Verwaltungsaufwand produzieren.

Absatz 3

Die Vorschrift soll die Behörde entlasten (siehe auch § 7 Abs. 3 UIG). Zu den allgemein zugänglichen Quellen kann auch das Internet gehören. Mit der Zumutbarkeitsklausel werden die individuellen Umstände des Antragstellers berücksichtigt, wie z.B. Behinderung, technische Ausstattung und Wohnsitz. Ebenfalls zulässig ist ein Verweis auf be-

hördliche Publikationen, unabhängig davon, ob diese kostenlos oder nur zu Marktpreisen erhältlich sind (vgl. Begr. zu § 10).

Eine eigenständige Regelung für Querulanz ist nicht erforderlich, weil querulatorische Anträge jedenfalls im Wiederholungsfall nach allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätzen nicht entgegengenommen oder bearbeitet werden müssen. Häufig liegt in solchen Fällen auch eine partielle Geschäftsunfähigkeit vor, die die Handlungsfähigkeit gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG ausschließt.

Absatz 4

Die Regelung in Satz 2 weicht von § 68 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 VwGO zur Selbstkontrolle der Verwaltung und zur Entlastung der Gerichte ab. Auch betroffene Dritte müssen zunächst Widerspruch einlegen.

Im Falle eines Streits um die Geheimhaltungsbedürftigkeit von amtlichen Informationen gilt § 99 VwGO-neu, der in seiner künftigen Fassung eine „in-camera-Prüfung“ durch das Gericht vorsieht. Dabei legt die Behörde dem Gericht die Akten zur Prüfung der Geheimhaltungsbedürftigkeit in einem Zwischenverfahren vor, in dem der Kläger kein Recht auf Akteneinsicht hat. Die Befürchtung, dass damit eine unzulässige Geheimjustiz betrieben würde, ist angesichts der Unabhängigkeit der Richter unberechtigt und durch die neuere Rechtsprechung des BVerfG ausgeräumt (BVerfGE 101, 106).

Zu § 10 - Kosten

Die Kostenregelung erfolgt vorläufig entsprechend den Bestimmungen des UIG. Auf eigenständige Regelungen wird zunächst verzichtet, um Erfahrungen im Umgang mit dem Informationsfreiheitsgesetz zu sammeln. Im Rahmen einer zu einem späteren Zeitpunkt möglichen Integration des Umweltinformationsgesetzes in das Informationsfreiheitsgesetz wird die Kostenregelung neu überdacht werden.

Nach dem Änderungsentwurf zum UIG dürfen die Gebühren nicht prohibitiv wirken (§ 10 Abs. 1 Satz 2 UIG-E-neu). Bei Ablehnung des Antrags dürfen in Umsetzung der

Rechtsprechung des EuGH (DVBl 1999, 1494) überhaupt keine Gebühren erhoben werden (§ 10 Abs. 1 Satz 1 UIG-E-neu). Einfache mündliche und schriftliche Auskünfte sind gebühren-, aber nicht auslagenfrei. Ansonsten können je nach Verwaltungsaufwand Gebühren bis zu einem Höchstsatz von 1000 DM erhoben werden. Zudem kann nach § 2 der geplanten Umweltinformationskostenverordnung (UIGKostV-E) von der Erhebung von Kosten ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn dies im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Interesses oder der Billigkeit geboten ist. Die Gebühren werden somit zwar nicht kostendeckend sein, jedoch der Gefahr etwaiger missbräuchlicher Inanspruchnahme des Rechts auf Informationszugang entgegenwirken.

Eine Kostenerhebung für den Informationszugang entspricht inländischem Standard. Alle vorhandenen Informationszugangsgesetze der Länder (Brandenburg, Berlin und Schleswig-Holstein) enthalten Kostenregelungen. Überdies stünde eine Kostenfreiheit in einem Wertungswiderspruch zu § 10 UIG i.V.m. der Verordnung über Gebühren für Amtshandlungen des Bundes beim Vollzug des UIG (UIGGebV, BGBl I S. 3732) bzw. der geplanten Umweltinformationskostenverordnung. Da der Zugang zu amtlichen Informationen im Umweltbereich in besonderem Maße dem öffentlichen Interesse dient, ist im Wege des Erst-Recht-Schlusses auch eine Kostenerhebung in den vom Informationsfreiheitsgesetz erfassten Bereichen gerechtfertigt.

Eine kostenfreie Abgabe von Informationen würde ferner zu Wettbewerbsnachteilen bei privaten Informationsdiensten führen. Unter diesem Gesichtspunkt wird der Staat wegen § 1 UWG und § 26 II GWB jedenfalls dann Kosten für die Weitergabe von Informationen erheben müssen, wenn es sich um „Value-added-information“ handelt. Zudem ist § 63 Abs. 3 BHO zu beachten, wonach Vermögenswerte nur zu ihrem vollen Wert veräußert werden dürfen, sofern nicht der Haushaltsgesetzgeber im Haushaltsplan Ausnahmen zugelassen hat. Publikationen mit zielgruppen- oder fachspezifischen Zusammenstellungen, die von Informationsdienstleistern wie dem Statistischen Bundesamt veröffentlicht werden, unterfallen schon wegen § 1 Abs. 3 nicht der Kostenregelung des § 10 IFG. Sie können weiterhin zu Marktpreisen verkauft werden.

Zu § 11 - Veröffentlichungspflichten

Absatz 1

Ein Anspruch auf aktive Informationspolitik wird insofern festgeschrieben, als er den Bürgern einen Überblick ermöglicht, welche Informationen es bei welchen Behörden gibt. Entsprechende Übersichten müssen grundsätzlich offengelegt werden, damit der Antragsteller sein Recht effektiv ausüben kann. So werden anhand von Organisationsplänen Aufbau, Kommunikationsbeziehungen/Weisungsbefugnisse, Zuständigkeiten und Aufgabenwahrnehmung innerhalb der Behörde erkennbar. Aktenpläne geben eine konkretisierte Übersicht über den Aufgabenbereich. Auch hinsichtlich dieser allgemein zugänglich zu machenden Pläne gelten allerdings die im IFG-E festgelegten Ausnahmetatbestände. Die Form des Zugänglichmachens richtet sich nach § 1 Abs. 2.

Geschäftsverteilungspläne, die Namen, dienstliche Rufnummer und Aufgabenbereich der einzelnen Mitarbeiter enthalten, unterfallen nicht der allgemeinen Offenlegungspflicht des Absatzes 1, sondern sind als sonstige amtliche Informationen vorbehaltlich etwaiger Ausnahmetatbestände nur auf Antrag mitzuteilen. Dies dient zum einen der persönlichen Sicherheit der Mitarbeiter, zum anderen dem behördlichen Interesse an einer ordnungsgemäßen Aufgabenwahrnehmung (der einzelne Mitarbeiter könnte ansonsten mit einer Vielzahl von Anrufen und E-Mails „bombardiert“ werden).

Im übrigen sind weitergehende Verpflichtungen zugunsten einer aktiven behördlichen Informationspolitik im IFG entbehrlich. Bei Gefahren für die öffentliche Sicherheit und aus Gründen des Grundrechtsschutzes muss die Behörde die Öffentlichkeit ohnehin von sich aus durch öffentliche Warnungen unterrichten (z.B. Warnung vor Jugendsekten, Warnung vor gesundheitlichen Gefahren durch verunreinigte Lebensmittel). Für Umweltdaten ist das UIG vorrangig; dort ist in § 11 (lediglich) die Veröffentlichung eines Umweltberichts in vierjährigen Abständen vorgesehen.

Absatz 2

Informationsverzeichnisse existieren in den meisten Ländern (z.B. Schweden, Frankreich, USA), in denen es Informationsfreiheitsgesetze gibt. Es wäre jedoch unpraktikabel, die Einführung solcher Verzeichnisse zwingend vorzuschreiben oder dies gar mit

einer Frist zu verbinden, weil der Verwaltungsaufwand zu hoch wäre. Organisations- und Aktenpläne im Sinne von § 11 Abs. 1 reichen zunächst aus.

Zu § 12

Die Erfahrungen im Ausland und in den Bundesländern, die bereits über Informationsfreiheitsgesetze verfügen, zeigen, dass die Einrichtung eines Beauftragten für Informationsfreiheit sinnvoll ist. Damit wird das Recht auf Informationszugang institutionell abgesichert. Entsprechend den Länderregelungen ist eine Personalunion mit dem Datenschutzbeauftragten vorgesehen. Dies hat den sachlichen Vorteil, dass Informationsfreiheit und Datenschutz in einen interessengerechten Ausgleich gebracht werden können. Zudem kann im wesentlichen auf einen bereits vorhandenen Personalbestand zurückgegriffen werden.

Die Möglichkeit, den Bundesbeauftragten für Informationsfreiheit anzurufen, entspricht dem Anrufungsrecht nach § 21 BDSG. Diese Möglichkeit trägt zur außergerichtlichen Streitschlichtung bei, ist aber keine Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Klage nach § 9 Abs. 4. Vielmehr kann der Bürger den Bundesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit alternativ oder kumulativ zu einer Klage anrufen. Wegen des weitgehenden Verweises auf §§ 24 bis 26 BDSG sind eigenständige Regelungen zum Kontroll- und Beanstandungsrecht des Bundesbeauftragten überflüssig. Der Bundesbeauftragte hat seinen neuen Aufgabenbereich auch in dem zweijährlichen Tätigkeitsbericht nach § 26 BDSG zu berücksichtigen.

§ 21 Satz 2 und § 24 Abs. 3 BDSG beschränken die datenschutzrechtliche Kontrolle hinsichtlich der Maßnahmen von Bundesgerichten auf den Fall, dass diese in Verwaltungsangelegenheiten tätig werden. Diese – klarstellende – Regelung deckt sich mit § 1 Abs. 1 Satz 2. Eine entsprechende Regelung für die Verwaltungen der Gesetzgebungsorgane, des Bundespräsidenten u.a. ist nicht nötig, da sie ebenfalls nur deklaratorischen Charakter hätte.

Die redaktionelle Anpassung des BDSG wird zunächst zurückgestellt, um abzuwarten, ob sich die Institutionalisierung eines Beauftragten für Informationsfreiheit in der Praxis bewährt.

Zu § 13 – Änderung des Bundesarchivgesetzes

Die Regelung orientiert sich an § 10 Abs. 7 des Archivgesetzes Brandenburg. Danach finden die Schutzfristen des BbgArchivG auf Akten, die einer Akteneinsicht nach dem dortigen AIG unterlegen haben, keine Anwendung. Nach dem bisherigen § 5 Abs. 4 BArchG, jetzt § 5 Abs. 4 Satz 1 BArchG, gelten die in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehenen Schutzfristen nicht für solche Unterlagen, die bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt waren. Daran knüpft der neue zweite Satz an. Es wäre widersinnig, Informationen, die zugänglich gemacht wurden, während sie noch im Verwaltungsgebrauch waren, nach Abgabe an das Bundesarchiv strengeren Voraussetzungen zu unterwerfen. Diese Erwägungen greifen allerdings nicht, sofern die später archivierten Informationen nicht zugänglich gemacht wurden, weil ein Ausnahmetatbestand nach dem IFG erfüllt war. Im Ergebnis das gleiche gilt, wenn überhaupt kein Antrag auf Informationszugang nach dem IFG gestellt worden war. In diesem Fall steht einer uneingeschränkten Geltung der archivrechtlichen Vorschriften schon deshalb nichts entgegen, weil bereits an der aktuellen Information kein Informationsinteresse bestand. Entscheidend ist daher nach Satz 2, ob tatsächlich ein Informationszugang stattgefunden hat.

Zu § 14 – Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.